

Anhang Beitragsreglement (genehmigt vom Stadtrat am 7. April 2026, gültig ab 1. Januar 2026)

Gebäudehüllensanierungen (Einzelbauteile)

	Fördersatz
Dach	Fr. 10.– pro m ² Dämmmaterial
Wand und Boden gegen aussen (Aussenklima) Wand und Boden gegen Erdreich	Fr. 10.– pro m ² Dämmmaterial
Fenster (Dreifachverglasung)	Fr. 10.– pro m ² Fensterfläche
Bonus Gebäudehülleneffizienz: min. 90 % aller Hauptflächen (Variante 1 «Bonus Gebäudehülleneffizienz» des kantonalen Programms)	Fr. 10.– pro m ² Dämmmaterial

Der minimale Beitrag pro Projekt muss mindestens 25 % des Kantonsbeitrags erreichen. Der maximale Beitrag der Stadt Amriswil beträgt Fr. 5'000.–.

Gesamtsanierungen nach Minergie

<u>Minergie – Basis und Minergie-A</u>	Ein-/Zwei-Familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Grundbeitrag	Fr. 50.– pro m ² EBF	Fr. 2'500.–	Fr. 2'500.–
Zusatzbeitrag	-	17.50 pro m ² EBF	10.– pro m ² EBF

Der Mindestbeitrag beträgt Fr. 7'000.–

Der Gesamtbeitrag mit Zusatz ECO beträgt Fr. 15'000.–

<u>Minergie-P</u>	Ein-/Zwei-Familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Grundbeitrag	Fr. 77.50 pro m ² EBF	Fr. 2'500.–	Fr. 2'500.–
Zusatzbeitrag	-	22.50 pro m ² EBF	16.25 pro m ² EBF

Der Mindestbeitrag beträgt Fr. 7'000.–

Der Gesamtbeitrag mit Zusatz ECO beträgt Fr. 15'000.–

Die Energiebezugsfläche (EBF) ist die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, für deren Nutzung ein Beheizen oder Klimatisieren notwendig ist, berechnet nach der Empfehlung SIA 416/1.

Neubauten nach Minergie-P mit Zusatz ECO

Der einmalige Investitionsbeitrag für Minergie-P mit Zusatz ECO beträgt Fr. 5'000.–

Wärmeerzeugung

<u>Holzfeuerungen bis 70 kW</u>	Ein-/Zwei-Familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Einmaliger Investitionsbeitrag pro Anlage	Fr. 1'500.–	Fr. 2'500.–	Fr. 2'500.–
Zusatzbeitrag Partikelabscheider (bei Stückholzfeuerungen obligatorisch)	Fr. 500.–		
<u>Zusatzbeitrag hydraulische Wärmeverteilung</u>	Ein-/Zwei-Familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Zusatzbeitrag für die Erstellung einer hydraulischen Wärmeverteilung	Fr. 1'000.–	Fr. 1'000.–	Fr. 1'000.–

Holzfeuerungen ab 70 kW

	Fördersatz
Einmaliger Investitionsbeitrag pro kW Feuerungswärmeleistung	Fr. 50.–/kW _{th}
Beitrag Nachrüstung Feinstaubabscheider	Fr. 15.–/kW _{th}

Der maximale Beitrag der kommunalen Zusatzförderung beträgt 25 % des kantonalen Beitrags, höchstens jedoch Fr. 5'000.–

Anschlüsse an Wärmenetze

	Ein-/Zwei-Familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Einmaliger Investitionsbeitrag pro Anschluss (Übergabestation)	Fr. 3'500.–	Fr. 3'000.–	Fr. 3'000.–
Ab 70 kW Anschlussleistung: für jedes weitere Kilowatt		Fr. 25.– / pro kW Anschlussleistung	

Zusatzbeitrag hydraulische Wärmeverteilung

	Ein-/Zwei-Familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Zusatzbeitrag für die Erstellung einer hydraulischen Wärmeverteilung	Fr. 2'000.–	Fr. 625.– pro Wohnung	Fr. 1'000.–

Wärmenetzprojekte

	Fördersatz
Neubau/Erweiterung von Wärmeerzeugungsanlagen mit Wärmenetz	Fr. 75.– pro MWh/a
Neubau/Erweiterung von Wärmenetzen	Fr. 25.– pro MWh/a

Der maximale Beitrag der kommunalen Zusatzförderung beträgt 25 % des kantonalen Beitrags, höchstens jedoch Fr. 10'000.–.

Wärmepumpen in Kombination mit PV-Solaranlage

Sole/Wasser-Wärmepumpe, Wasser/Wasserwärmepumpe

	Ein-/Zwei-Familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Einmaliger Investitionsbeitrag pro Anlage	Fr. 2'250.–	Fr. 4'000.–	Fr. 4'000.–

Luft/Wasserwärmepumpe

	Ein-/Zwei-Familienhäuser	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbauten
Einmaliger Investitionsbeitrag pro Anlage	Fr. 750.–	Fr. 1'750.–	Fr. 1'750.–

Förderbedingungen gemäss aktuellem Förderprogramm des Kantons.

Spezialanlagen

Landwirtschaftliche Biogasanlagen

	Fördersatz
Bis max. 20 % Co-Substrat	Fr. 62'500.–

Batteriespeicher stationär für netzgekoppelte Solarstromanlagen

	Fördersatz
Einmaliger Investitionsbeitrag pro Anlage für alle Gebäudekategorien	Fr. 1'000.–

Förderbedingungen: Neue stationäre Batteriespeicher für bereits bestehende oder geplante netzgekoppelte Solarstromanlagen. Die nutzbare Batteriekapazität muss mindestens 8 kWh betragen.

Erschliessung Ladeinfrastruktur Elektromobilität

In Mehrfamilienhäusern, Industrie-, Gewerbe-, Büro- und Verwaltungsgebäuden

	Fördersatz
Einmaliger Investitionsbeitrag pro Gebäude	Fr. 1'000.–

Förderbedingungen gemäss aktuellem Förderprogramm des Kantons (Gebäude vor 2019 erstellt).

Lastfahrrad, Veloanhänger

	Fördersatz
Lastfahrrad (E und Normal), Veloanhänger: max. 10 % des Kaufpreises	Max. Fr. 500.–

Förderbedingungen:

- Fahrrad zur Beförderung von Lasten, Personen oder Tieren mit einer Plattform vorn und/oder hinten von mindestens 0.25 m³ (mehr als nur ein grosser Gepäckträger oder Einkaufskorb).
- Das Fördergesuch ist vor dem Kauf einzureichen. Die Angabe des Modells inkl. Bild und Beschrieb ist dem Gesuch beizulegen. Das Fahrrad muss in der Schweiz gekauft werden (Neu-Modell; keine Occasion).
- Eine personalisierte Kaufbestätigung für die Förderauszahlung ist innerhalb von drei Monaten nach Genehmigung des Fördergesuchs einzureichen.

Dachbegrünung im Zusammenhang mit PV-Anlagen, Fassadenbegrünungen

	Fördersatz
Flächenbeitrag Fr. 50.- pro m2 Dach-/Fassadenbegrünung pro Gebäude	Max. Fr. 3'000.–

Förderbedingungen:

- Die Förderung gilt für bestehende Bauten und Neubauten. Die Ausführung muss durch eine spezialisierte Fachperson erfolgen. Ausnahmen sind Selbsterklimber mit einer Bodenpflanzung.
- Mit dem Förderbeitragsgesuch ist ein Gestaltungs- und Pflegekonzept einzureichen. Das Pflegekonzept muss eine schriftliche Zusage bezüglich der korrekten Pflege und der Erhaltung der Massnahme während einer Mindestdauer von fünf Jahren enthalten.
- Ökologische Anforderungen bei Dachbegrünungen:
 - Schichtstärke des Substrats (Vegetationsschicht) von durchgehend mindestens 10 cm nach erfolgter Setzung;
 - Qualitätssubstrat mit genügender Wasserrückhaltefähigkeit und organischem Anteil;
 - Substrathügel verteilt über 10 % der begrünten Fläche;
 - Einheimisches Qualitäts-Saatgut mit Ch-Ökotypen;
 - Invasive Neophyten sind fortlaufend zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen;
 - Aufwertungsprojekte dürfen nicht zu einem höheren Versiegelungsgrad führen.
- Die Umsetzung muss innerhalb von zwei Jahren nach der Zusage des Förderbeitrags erfolgen. Beim Auszahlungsgesuch muss eine personalisierte Ausführungsbestätigung inkl. Pflanzplan einer Fachperson eingereicht werden.
- Die Gewährung des Förderbeitrags entbindet nicht von der Einholung der notwendigen öffentlich- oder privatrechtlichen Genehmigungen sowie der notwendigen Brandschutzabklärungen.